

Teilnahmebedingungen zum Bieterverfahren

Bitte klären Sie alle noch offenen Fragen bevor Sie am Bieterverfahren teilnehmen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Sperl (Tel.: 08721/708-33, E-Mail: klaus.sperl@eggenfelden.de) zur Verfügung.

Nachfolgende Bedingungen werden von den Teilnehmenden am Bieterverfahren mit Abgabe des Teilnahmebogens zum Bieterverfahren verbindlich anerkannt:

1. An dem Bieterverfahren kann nur teilnehmen, wer sich zwischen 08.06.2026 und 03.07.2026 (11.00 Uhr) schriftlich (d. h. in Papierform) bei der Stadt Eggenfelden (Rathausplatz 1, 84307 Eggenfelden) mit dem Formular „Teilnahmebogen zum Bieterverfahren“ registriert hat und die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt. Außerhalb der Öffnungszeiten kann der Teilnahmebogen in den Briefkasten des Rathauses geworfen werden.
Die v. b. Frist ist eine Ausschlussfrist; d. h. ein verspäteter Eingang ist auch nach Rücksprache nicht möglich. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei der Stadt. Einsendungen per E-Mail sind nicht möglich.
Das Formular „Teilnahmebogen zum Bieterverfahren“ ist in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Der Umschlag ist mit dem Zusatz „Bieterverfahren“ zu kennzeichnen.
2. Die Angaben innerhalb des Formulars „Teilnahmebogen zum Bieterverfahren“ müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein. Formulare mit unvollständigen oder nicht korrekten Angaben werden vom Bieterverfahren ausgeschlossen.
3. An dem Bieterverfahren sind natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften teilnahmeberechtigt.
 - 3.1. Verheiratete Partner und nichteheliche Lebensgemeinschaften gelten als ein Bietender.
 - 3.2. Wollen mehrere Bietende das Grundstück gemeinschaftlich erwerben (z. B. Bruchteilseigentum, Teileigentum), so müssen sie auch gemeinschaftlich über einen gemeinsamen Teilnahmebogen auftreten.
4. Je Bietendem darf maximal ein Gebot im Bieterverfahren abgegeben werden.
5. Der „Teilnahmebogen zum Bieterverfahren“ ist von allen Bietenden eigenhändig zu unterzeichnen.
6. Sämtliche Personen müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Teilnahmebogens zum Bieterverfahren volljährig und geschäftsfähig sein.
7. Das zur Verfügung stehende Grundstück muss von den Bietenden persönlich erworben werden. Eine Weitergabe des Grundstücks an Dritte oder die nachträgliche Begründung einer Interessengemeinschaft (Erwerb z. B. als Bruchteilseigentum, Teileigentum) ist nicht zulässig.
8. Kriterien zur Abgabe eines Gebots:
 - 8.1. Das Mindestgebot incl. Erschließung nach BauGB beträgt 200,00 €/m²; es kann durch ein individuelles, höheres Gebot ersetzt werden.
 - 8.2. Das Gebot ist in €/m² anzugeben und auf 2 Nachkommastellen zu runden.
 - 8.3. Die im Gebot nicht enthaltenen Bestandteile sind den „Kaufbedingungen zum Bieterverfahren“ zu entnehmen.
9. Ablauf des Bieterverfahrens:
 - 9.1. Die während der o. g. Frist eingehenden Teilnahmebögen zum Bieterverfahren werden bis Fristablauf am 03.07.2026 (11.00 Uhr) in den verschlossenen Umschlägen gesammelt.
 - 9.2. Nach Öffnung der Umschläge sowie Auswertung der Teilnahmebögen werden dem Bau- und Umweltausschuss die Gebote bekannt gegeben:
Es wird eine Rangliste erstellt – je höher das Gebot, desto höher ist der Platz in der Rangliste. Den Zuschlag für das Grundstück erhält der Bietende, der das höchste Gebot abgegeben hat.
 - 9.3. Nach beschlussmäßiger Feststellung des Ergebnisses des Bieterverfahrens werden die Bietenden durch die Stadtverwaltung hierüber in Kenntnis gesetzt.
 - 9.4. Die Namen der Bietenden werden auch nach Abschluss des Bieterverfahrens nicht öffentlich bekannt gegeben.

10. Das verfügbare Grundstück ist den Bietenden nach Lage und Größe bekannt. Sie hatten Gelegenheit, das Grundstück vor Ort zu besichtigen.
11. Es wird vorausgesetzt, dass das auf dem Grundstück beabsichtigte Bauvorhaben von dem Bietenden / den /Bietenden finanziert werden kann. Die Stadt behält sich vor, vor Abschluss des notariellen Kaufvertrags einen Finanzierungsnachweis zu fordern.
12. Die notarielle Beurkundung muss binnen 4 Monaten nach dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses über die Feststellung des Ergebnisses des Bieterverfahrens erfolgen, andernfalls wird das Grundstück neu vergeben.
Falls der Notartermin aus Gründen, die nicht die Stadt Eggenfelden zu vertreten hat, nicht zu Stande kommt, trägt/tragen der Bietende / die Bietenden alle bis dahin für den jeweiligen Vertragsentwurf angefallenen Verwaltungs- und Notarkosten.
13. Erst mit der notariellen Beurkundung kommt ein wirksamer Kaufvertrag zu Stande. An die Gebote ist die Stadt nicht gebunden; ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Stadt kann nicht abgeleitet werden.
14. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Stadt Eggenfelden behält sich vor die vorstehenden Teilnahmebedingungen bis zum Beginn des Bieterverfahrens abzuändern oder zu konkretisieren.